

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 10. Juli 2016 an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input checked="" type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: Strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS Wölflistrasse 5 Postfach 690 3000 Bern 22			

I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen: Keine

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)**1. Anhang 1 der SDR**

- 1.1 Änderung in 1.1.3.1.2 zweiter Absatz, 1.1.3.6.10 c., 1.1.3.7, 1.6.5.7 und 6.14:
Sind Sie mit den formalen Anpassungen (ohne Veränderung von Rechten und Pflichten) einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

- 1.2 Änderung in 1.1.3.1.2 erster Absatz:
Sind Sie mit der Streichung des ersten Absatz einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

- 1.3 Änderung in 1.1.3.6 d.:
Sind Sie mit der Ausdehnung der Freistellung dieser Bestimmung auf einsatzberechtigte Inhaber von Verwendungsausweisen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

1.4 Änderung in 1.6.1.5:

Sind Sie mit der Anpassung der Übergangsbestimmung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

1.5 Änderung in 1.6.3.25 und 1.6.3.26:

Sind Sie mit der Aufhebung erwähnter Übergangsbestimmungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

1.6 Aufhebung von 4.1.1.17:

Sind Sie damit einverstanden, dass Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, die nach Teil 6 ADR gekennzeichnet sind, aber in einem Staat zugelassen wurden, der keine Vertragspartei des ADR ist, auch für Beförderungen in der Schweiz zugelassen werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

1.7 Neue Bestimmung in 7.4:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz, den Einsatz von Motorkarren nach schweizerischem Recht in Gebieten zu bewilligen, welche infolge örtlicher Auflagen oder Geländebeschaffenheit die Tankbeförderung mit den nach Teil 9 ADR vorgeschriebenen Fahrzeugen N oder O nicht möglich ist, in die alleinige Zuständigkeit der kantonalen Behörde übertragen wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

1.8 Änderung in 8.2.1.11:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Erleichterung betreffend ADR-Bescheinigung der einsatzberechtigten Inhaber von Sprengausweisen auch auf einsatzberechtigten Inhaber von Verwendungsausweise mit Eintrag FWB oder HA ausgedehnt wird?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

1.9 Neue Bestimmung in 9.1.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass Teil 9 ADR, mit Ausnahmen des Geschwindigkeitsbegrenzers und der ECE-Regelung Nr. 111 über die seitliche Stabilität auch für Motorkarren mit Tanks nach der neuen SDR-Bestimmung 7.4.1 Anwendung findet?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

2. Anhang 3 der SDR

2.1 Anpassungen der Liste des Anhangs 3:

Sind Sie mit der Anpassung der Liste einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Keine

2.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zu den Anhängen der SDR?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Wir unterstützen die Eingabe des Schweiz. Nutzfahrzeugverbands ASTAG zur Anpassung des Anhangs 1 SDR wie folgt:

1. Kapitel 6.14: Baustellentanks sind solche mit über 3000 Liter Fassungsraum. Begründung: Da heute Stahl-IBC auf dem Markt sind, die gleich aussehen und gleich gebaut sind wie Baustellentanks, kann die Beförderung von Dieselmotorkraftstoff bis zur Freigrenze von 1000 Liter ausgenützt werden, wie dies generell für Versandstücke möglich ist. IBC sind gemäss ADR bis zu einer Grösse von max. 3'000 Litern erlaubt.

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 10. Juli 2016 an:

gefahren@astr.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern